

## **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.10.2003, zuletzt geändert am 25.10.2007, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze:**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,50 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Bei Einsätzen über 4 Stunden und wenn Erfrischungen nicht gereicht werden können, wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss von 2,50 € gewährt.
- (5) Bei Einsätzen in Verbindung mit Ölunfällen wird ein Zuschlag in Höhe von 1,30 € pro Mann und Stunde gewährt.
- (6) Bei Einsätzen unter Atemschutz wird ein Zuschlag von 2,50 € pro Atemschutzträger und Stunde gewährt.

## § 2

### Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung entsprechend dem Durchschnittssatz für Feuerwehreinsätze bezahlt.

## § 3

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4 € für die ersten 3 Stunden und 3 € für je weitere drei Stunden und
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschlag ein Durchschnittssatz von 8 €/Stunde gewährt; pro Tag werden max. 64 € gewährt.
  - c) Für folgende Aus- und Fortbildungen auf Kreisebene wird pauschal eine Aufwandsentschädigung gewährt:

Grundausbildung	(Dauer 70 Std.)	160,00 €
Truppführer	(Dauer 35 Std.)	115,00 €
Maschinenlehrgang	(Dauer 35 Std.)	115,00 €
Sprechfunklehrgang	(Dauer 16 Std.)	60,00 €
Atenschutzlehrgang	(Dauer 20 Std.)	170,00 €
Jugendwartlehrgang	( Dauer 16 Std.)	60,00 €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. ( §15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz ).

## § 4

### Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 3,00 €/ Übung bezahlt.

## § 5

### Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	800,00 €
Stellv. Kommandant	250,00 €
Abteilungskommandant	200,00 €
Jugendfeuerwehrwart	300,00 €
Abteilungsleiter (Oberstenfeld)	100,00 €
Maschinist (Oberstenfeld, je Fahrzeug)	50,00 €
Geräteverwalter Oberstenfeld	450,00 €
Geräteverwalter u. Maschinist Prevorst	120,00 €
Atenschutzbeauftragter	100,00 €
Hausmeister Oberstenfeld	70,00 €
Kassenverwalter	150,00 €
Kassenverwalter Prevorst	50,00 €
Schriftführer Gesamtausschuss	100,00 €

## § 6

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Reinhard Rosner  
Bürgermeister

*(Beschluss vom 16.10.2003, geändert am 14.04.2005 und 25.10.2007)*